

Bekanntmachung

der Gemeinde Aßling

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) 3. Änderung des Flächennutzungsplans „für Teilbereiche nördlich der Glonner Straße“

Der Gemeinderat Aßling hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 die Änderung des Flächennutzungsplans „3. Änderung für Teilbereiche nördlich der Glonner Straße“ beschlossen. Durch die Neu Beurteilung des Überschwemmungsgebiets der Attel hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.01.2022 beschlossen den Geltungsbereich der Änderung zu vergrößern. Die Änderung ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet nördlich der Glonner Straße zu schaffen. Hierzu sollen ca. 4,8 ha derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen in ein Allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet Einzelhandel und Grünflächen umgewidmet werden. Der Änderungsbereich wird im Süden durch die Glonner Straße (St 2079) sowie den bestehenden Einzelhandel begrenzt. Östlich grenzt es an die Wohnbebauung „Bergerfeld West“. Im Norden und Westen schließen unmittelbar landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet.

Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplan-Änderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

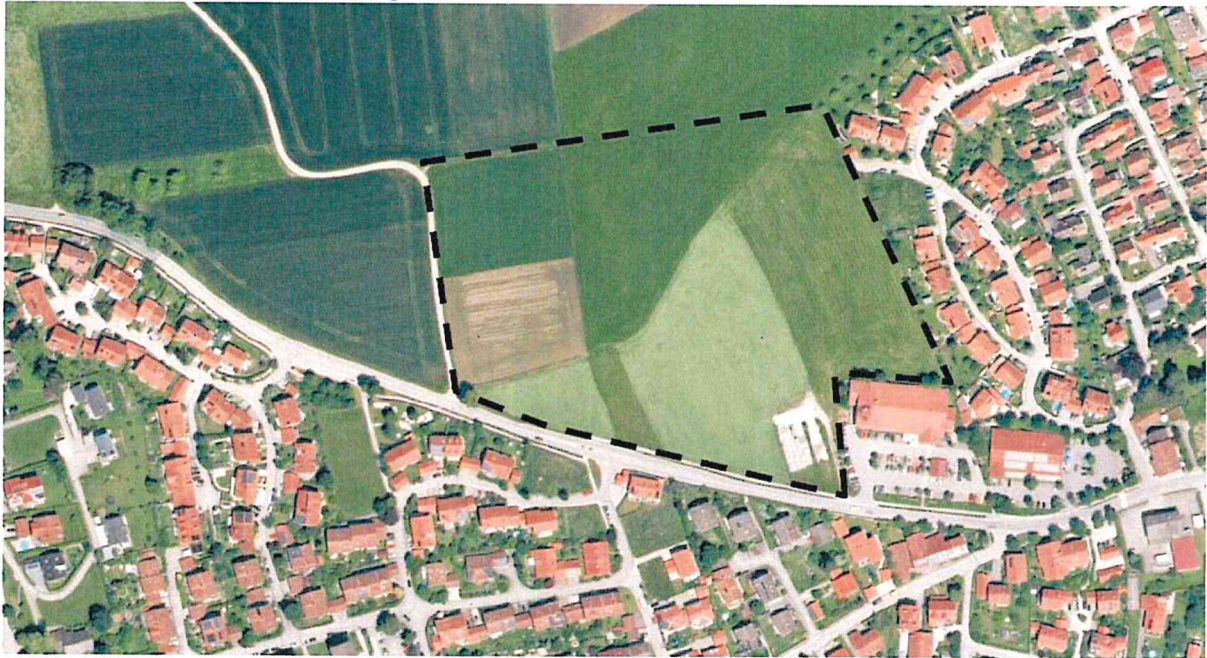


Abb.1: Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, ohne Maßstab, © Bay. Vermessungsverwaltung

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.01.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplan-Änderung sowie der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht können vom

14.02.2022 bis einschließlich 21.03.2022

auf der Internetseite der Gemeinde Aßling (www.vg-assling.de) eingesehen werden.

Die Unterlagen können während dieser Zeit auch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere zur Wahrung des vorgeschriebenen Abstands von 1,5–2 m, können Erledigungen durch die Bürger allerdings ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit den SachbearbeiterInnen bzw. der Fachabteilung erfolgen. Das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung durch die Besucher ist erforderlich und die aktuellen Hygienestandards sind einzuhalten.

Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 08.00 – 12.00 Uhr und Do von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr unter 08092/8194-61 und -69 erreichbar.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplan-Änderung abgeben. Diese können in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. Flächennutzungsplan-Änderung nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Verbandsklagerecht von Umweltverbänden

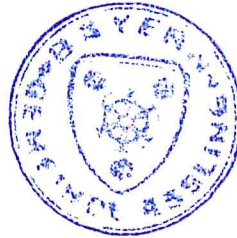
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 03.02.2022
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 03.02.2022
GEMEINDE Aßling

Hans Fent
Erster Bürgermeister